

Presseinfo Juni 2023 – 2

Beiträge für die Altersversorgung nun zu 100 % steuerlich abzugsfähig

Erstmals im Jahr 2023 können bestimmte Beiträge für die Altersversorgung in voller Höhe als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden, und zwar bis zum jährlichen Höchstbetrag von 26.528 €. Für zusammenveranlagte Ehegatten gilt der doppelte Betrag. „Die nun vollständige Berücksichtigungsfähigkeit solcher Aufwendungen macht die Altersvorsorge auch unter dem Gesichtspunkt der steuersparenden Gestaltung interessant“, erklärt Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Wenn jemand Rentenentgeltpunkte nachkauft, weil im Rahmen der Ehescheidung Entgeltpunkte an den Ex-Partner übertragen wurden, Zeiten mit geringem Einkommen oder Zeiten bis zum (vorzeitigen) Ruhestand ausgeglichen werden sollen, sind diese Beiträge bis zum Höchstbetrag voll abzugsfähig. Gerade wenn jemand unplanmäßig höhere steuerpflichtige Einkünfte erhalten hat, wie etwa eine Abfindung, ist es sinnvoll zu prüfen, welcher steuerliche Effekt sich ergibt, wenn in Altersvorsorge investiert wird. Dabei muss das Geld nicht unbedingt in die gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskasse oder ein Versorgungswerk investiert werden. Der gleiche Effekt ergibt sich, wenn eine Basisrente – auch bekannt als Rürup-Rente – abgeschlossen wird. Dabei können mit dieser Versicherung auch Hinterbliebene bis zu einem gewissen Grad abgesichert werden. Bauer erklärt: „Eine Investition in die Altersvorsorge muss gut überlegt sein. Aber das Geld wird als Altersvorsorge angelegt und fließt später zurück.“ Wird die Rente später ausgezahlt, muss sie versteuert werden.

Wichtig zu wissen ist, dass die steuerliche Auswirkung in dem Jahr erfolgt, in dem die Beiträge in die Altersvorsorge auch bezahlt wurden. Die Beratung zum Nachkauf von Rentenentgeltpunkten oder Abschluss einer Basisrentenversicherung, das Treffen der Entscheidung darüber und deren Umsetzung nehmen jedoch einiges an Zeit in Anspruch. „Wer über so etwas nachdenkt und seine Steuerlast senken will, sollte sich dementsprechend rechtzeitig im Jahr damit befassen“, rät Bauer. Anfang Dezember bei der Rentenversicherung Bund, dem Versorgungswerk oder Versicherungsprofi wegen einem Beratungstermin nachzufragen und dann alles bis zum 31.12. des Jahres abgewickelt und steuerlich durchgerechnet zu bekommen, ist nicht realistisch.